

Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Beschlüsse

Auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Malaysias, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Panamas, der Ukraine, Ungarns und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den amtierenden Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieses Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Peter Küng, den Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3693. Sitzung am 30. August 1996 behandelte der Rat den Punkt: "Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Der Sicherheitsrat hat die Frage der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen geprüft und den Auffassungen, die während der allgemeinen Aussprache unter dem Punkt 'Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen' auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 zum Ausdruck gebracht wurden, sorgfältige Beachtung geschenkt.

Eingedenk seiner Verantwortlichkeiten in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellt der Rat fest, daß der weitverbreitete wahllose Einsatz von Schützenabwehrminen in Gebieten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen durchgeführt werden, diese Einsätze und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Personals schwer beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Rat folgendes:

1. Wo immer dies angezeigt ist, sollte die einsatzmäßige Minenräumung ein wichtiger und fester Bestandteil des Mandats der Friedenssicherungseinsätze sein. Auf diese Weise wird die Durchführung der Manda-

te erleichtert und der Generalsekretär besser in die Lage versetzt, angemessene Ressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele bereitzustellen.

2. Die rasche Dislozierung von Minenräumeinheiten wird für die Wirksamkeit eines Friedenseinsatzes oft wichtig sein. Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, Möglichkeiten zur Gewährleistung einer solchen raschen Dislozierung zu prüfen. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob und in welcher Form sie in dieser Hinsicht behilflich sein könnten.

3. Die einsatzmäßige Minenräumung im Zuge von Friedenseinsätzen, wofür die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verantwortlich ist, und die längerfristigen humanitären Minenräummaßnahmen, die unter die Zuständigkeit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten fallen, sind unterschiedliche Aufgaben. Der Rat ist sich jedoch dessen bewußt, daß die unterschiedlichen Elemente der Konfliktbeilegung ineinandergreifen und einander ergänzen und daß es gilt, einen reibungslosen Übergang von der Minenräumung als Erfordernis der Friedenssicherung zur Minenräumung als Teil der Friedenskonsolidierung in der Folgephase sicherzustellen.

Der Rat vertritt daher die Auffassung, daß die Koordinierung und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Hauptabteilungen wie auch in bezug auf die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die mit der Minenräumung befaßt sind, weiter verbessert werden könnten, um Doppelarbeit zu vermeiden und ein kohärentes und integriertes Vorgehen in der gesamten Bandbreite des kurz- und langfristigen Minenräumbedarfs zu gewährleisten. Unter besonderem Hinweis auf Ziffer 51 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 7. Mai 1996⁵ ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Bemühungen in diese Richtung zu verstärken.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten der Regionalorganisationen und insbesondere in den Bereichen Information und Ausbildung, koordinieren.

4. Die Hauptverantwortung für die Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen liegt bei den Parteien, die für die Verlegung der Minen verantwortlich sind. Sobald ein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wird, haben die Konfliktparteien das Legen weiterer Minen zu unterlassen. Sie sind außerdem verpflichtet, humanitäre und militärische Minenräummaßnahmen zu erleichtern, indem sie detaillierte

⁴ S/PRST/1996/37.

⁵ A/51/130 und Korr.1.

Karten und sonstige sachdienliche Informationen über die von ihnen bereits verlegten Minen zur Verfügung stellen und indem sie entweder finanziell oder auf andere Weise zu ihrer Beseitigung beitragen.

5. Die internationale Gemeinschaft sollte ihre Bemühungen auf multilateraler oder bilateraler Ebene zur Unterstützung derjenigen Konfliktparteien verstärken, die ihre Bereitschaft bekundet haben, bei der Minenräumung, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Ausbildungsprogrammen im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu kooperieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Einrichtung eines Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Minenräumung durch den Generalsekretär als einen notwendigen und zur rechten Zeit geschaffenen Mechanismus, mit dem humanitären Minenräumungseinsätzen Finanzmittel zugeleitet werden können.

Der Rat appelliert an alle Staaten, zu diesem Fonds sowie zu den anderen vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für bestimmte Friedenssicherungseinsätze, die Minenräumanteile enthalten, beizutragen.

6. Minenräummaßnahmen sollten so weit wie möglich geeignete moderne Minenräumtechnologien und

Spezialausrüstung einsetzen und den Schwerpunkt auf die Schaffung und Stärkung örtlicher Minenräumkapazitäten legen; Ausbildungsprogramme sollten diesem Aspekt besondere Bedeutung beimessen. Wo dies für die operative Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes von Nutzen wäre, sollte außerdem erwogen werden, im Mandat des Einsatzes auch Ausbildungsmaßnahmen zur Schaffung einer örtlichen Minenräumkapazität vorzusehen.

Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, in Anbetracht seiner Verantwortung für eine umfassende Überprüfung der gesamten Frage der Friedenssicherungseinsätze seine Prüfung der die einsatzmäßige Minenräumung betreffenden Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen fortzusetzen und zu intensivieren. Diese Prüfung könnte auch eine Analyse der bei früheren Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen bei der Minenräumung beinhalten.

Der Rat ist der Auffassung, daß es sich bei den in dieser Erklärung enthaltenen Punkten nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Der Rat wird daher diese Frage im Rahmen der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen und der Prüfung konkreter Mandate weiter verfolgen."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE¹

Beschlüsse

Auf seiner 3646. Sitzung am 29. März 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/212)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1996 über die Situation in Tadschikistan⁴ geprüft.

Der Rat bedauert, daß bei der fortlaufenden Runde der innertadschikischen Gespräche in Aschgabat nur unzureichende Fortschritte bei der Lösung grundlegender politischer und institutioneller Probleme erzielt worden sind. Er fordert die tadschikischen Parteien auf, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer Einigung auf der Grundlage des Protokolls vom 17. August 1995 über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan⁵ erheblich zu beschleunigen. Er fordert sie nachdrücklich auf, konstruktiv und nach Treu und Glauben zu verhandeln und auf der Grundlage gegenseitiger Konzessionen und Kompromisse nach Lösungen zu suchen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶ und insbesondere die derzeitigen Kampfhandlungen in der Region von Tavildara. Er appelliert an die tadschikischen Parteien, alle im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen genauestens

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

³ S/PRST/1996/14.

⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/212.

⁵ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/720.

⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine überarbeitete Fassung der Vereinbarung wurde später als Anhang zu dem Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*) herausgegeben.

zu erfüllen. Er erinnert sie daran, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit der Maßgabe erteilt wurde, daß die Teheraner Waffenruhevereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß die derzeitigen Militäroperationen und andere Verstöße gegen die Waffenruhe das Eintreten der Parteien für eine wirksame Waffenruhe zweifelhaft erscheinen lassen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Parteien die Waffenruhe um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. Mai 1996 verlängert haben. Er ist jedoch besorgt darüber, daß die Waffenruhe nur um einen so geringfügigen Zeitraum verlängert worden ist. Der Rat unterstützt voll und ganz den vom Generalsekretär in seinem Bericht ausgesprochenen Appell an die tadschikische Opposition, einer Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die Dauer der innertadschikischen Gespräche zuzustimmen.

Der Rat bekräftigt, welche Bedeutung einem direkten politischen Dialog zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans für den Friedensprozeß zukommt, und legt ihnen nahe, das nächste Treffen baldmöglichst abzuhalten.

Der Rat begrüßt die Haltung des Madschlisi Oli (Parlament) Tadschikistans, das während seiner außerordentlichen Tagung am 11. und 12. März 1996 seine nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und für die Suche nach einem Kompromiß bei den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten innertadschikischen Gesprächen bekundet hat. Er bedauert, daß die Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans sich geweigert haben, an der außerordentlichen Tagung des Madschlisi Oli teilzunehmen.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Entführung des der Opposition angehörenden Kovorsitzenden der Gemeinsamen Kommission am 24. Februar 1996 Ausdruck und fordert die tadschikische Regierung auf, ihre Untersuchung dieses Vorfalls zu intensivieren. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Regierung an, der Gemeinsamen Kommission durch die Gewährung der erforderlichen Sicherheitsgarantien ein sicheres und wirksames Arbeiten zu ermöglichen.

Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß die am 9. März 1996 in Duschanbe von den Führern Tadschikistans und der politischen Parteien, sozialen Bewegungen und ethnischen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarung über soziale Eintracht in Tadschikistan⁷ zur nationalen Aussöhnung beitragen wird.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Situation in Tadschikistan zum Ausdruck. Er fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, umgehend Maßnahmen zur Unterstützung der humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu ergreifen.

Der Rat begrüßt die positive Rolle, die die Mission unter schwierigen Umständen gespielt hat. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über Zwischenfälle der jüngsten Zeit zum Ausdruck, bei denen Personal der Mission drangsaliert und bedroht wurde, und wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat ist besorgt über die Verzögerungen, die bei der Schaffung eines Verbindungspostens der Mission in Taloqan (nördliches Afghanistan) aufgetreten sind, und ermutigt die zuständigen afghanischen Behörden, die Eröffnung dieses Postens zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Einrichtung des Büros einer unabhängigen Ombudsperson für Menschenrechte in Tadschikistan mit Hilfe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß seine Tätigkeit zum Abbau der Spannungen beitragen wird.

Der Rat spricht dem ehemaligen Sonderbotschafter des Generalsekretärs in Tadschikistan, Herrn PRiz-Bal\u{n}, seine Anerkennung für seine unermüdlichen Anstrengungen aus. Er geht davon aus, daß sein Nachfolger rasch ernannt werden wird, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß der neue Sonderbotschafter unverzüglich mit der Vorbereitung der nächsten Phase der fortlaufenden innertadschikischen Gesprächsrunde, die möglichst bald einberufen werden sollte, beginnen wird."

Am 2. Mai 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1996 betreffend die Ernennung von Gerd Merrem (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Tadschikistan⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3665. Sitzung am 21. Mai 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/187, Anlage.

⁸ S/1996/327.

⁹ S/1996/326.

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Schreiben des Ständigen Vertreters Tadschikistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Mai 1996 (S/1996/354)¹⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶, insbesondere die geplante und organisierte Offensive der bewaffneten tadschikischen Opposition in der Region von Tavildara. Er mißbilligt entschieden, daß es infolge von Gewalthandlungen zu Verlusten an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und unter Mitgliedern der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gekommen ist. Er erklärt, daß diese Handlungen völlig unannehmbar sind.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß alle diese Handlungen die bereits ernste humanitäre Lage in Tadschikistan noch verschlimmern. Er verlangt die sofortige Einstellung der Offensivmaßnahmen und Gewalthandlungen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche und stellt fest, daß die Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans einer Verlängerung der Waffenruhe, wenn auch nur für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, zugestimmt hat. Er fordert die Parteien auf, ihr Eintreten für den Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie die Waffenruhe und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie die einschlägigen Ratsresolutionen strikt einhalten. Er erinnert die Parteien außerdem daran, daß das Mandat der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit der Maßgabe erteilt wurde, daß die Waffenruhevereinbarung in Kraft bleibt und daß die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten.

Der Rat spricht dem Personal der Mission seine Anerkennung aus für den Beitrag, den es unter schwierigen Umständen geleistet hat. Er verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Beschränkungen, die die Parteien der Mission auferlegt haben, und fordert sie und insbesonde-

re die Regierung Tadschikistans auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission, insbesondere auch der Frage der Sicherheitsgarantien für die Kommissionsmitglieder, beizulegen und für die möglichst baldige Wiederaufnahme der Tätigkeit der Kommission Sorge zu tragen.

Der Rat ist darüber besorgt, daß die sich verschlechternde humanitäre Lage die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen umso dringlicher macht, und er fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, umgehend Maßnahmen zur Unterstützung der humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu ergreifen.

Der Rat bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche fortzusetzen, und fordert die als Beobachter bei diesen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen auf, diese Bemühungen in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen."

Auf seiner 3673. Sitzung am 14. Juni 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/412)¹⁰.

Resolution 1061 (1996) vom 14. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996¹²,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, daß die tadschikischen Parteien die von ihnen eingegan-

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

¹¹ S/PRST/1996/25.

¹² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996, Dokument S/1996/412*.

nen Verpflichtungen ehrlich und nach Treu und Glauben erfüllen,

unter Hinweis auf die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie unter Betonung der Unzulässigkeit jeglicher feindseliger Handlungen in Tadschikistan und an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

unter Betonung der Notwendigkeit der baldigen Wiederaufnahme der Gespräche zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition, mit dem Ausdruck seiner Hoffnung, daß baldmöglichst maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung des Konflikts erzielt werden, sowie in Unterstützung der vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten in diesem Sinn unternommenen Bemühungen,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die gemäß dieser Resolution gewährte internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die regelmäßigen Kontakte zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *dankt* für den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996¹²;

2. *fordert* die Parteien *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und die Teheraner Vereinbarung⁶ und alle anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen voll einzuhalten, und fordert sie mit allem Nachdruck *auf*, die Waffenruhe für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche zu verlängern;

3. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Dezember 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

4. *bekundet seine Absicht*, das künftige Engagement der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu überprüfen, falls sich die Aussichten für den Friedensprozeß während des Mandatszeitraums nicht verbessert haben sollten;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten und die innertadschikische Gesprächsrunde unverzüglich wieder aufzunehmen, um mit Hilfe der als Beobachter bei den innertadschikischen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, und fordert sie und insbesondere die Regierung Tadschikistans außerdem *auf*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der Mission aufzuheben;

7. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission unverzüglich wieder aufzunehmen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die tadschikische Opposition, die ihnen von der Regierung Tadschikistans angebotenen Sicherheitsgarantien nach Treu und Glauben anzunehmen;

8. *fordert* die afghanischen Behörden und die Vereinigte Tadschikische Opposition *auf*, die für die Errichtung eines zusätzlichen Verbindungspostens in Taloqan erforderlichen Vorkehrungen abzuschließen;

9. *fordert* die tadschikischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz voll zusammenzuarbeiten, um den Austausch von Gefangenen und Internierten zwischen den beiden Seiten zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle drei Monate über die Durchführung der Teheraner Vereinbarung, die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage, die durch die jüngsten Naturkatastrophen noch gravierender geworden ist, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nachdrücklich *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen rasch und großzügig zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Staaten, insbesondere in Erwartung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3673. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3696. Sitzung am 20. September 1996 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/754)"¹³.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 13. September 1996 über die Situation in Tadschikistan¹⁵ geprüft.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Tadschikistan und die wachsenden Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze zum Ausdruck. Er bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Der Rat ist außerdem besorgt über die Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶ und über das Versäumnis beider Parteien, die Vereinbarungen von Aschgabat¹⁶ durchzuführen. Er ist insbesondere besorgt über die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen in der Region von Tavildara und die Einnahme der Städte Dschirgatal und Tadschikabad durch die Opposition. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und Gewalthandlungen.

Der Rat verweist auf die von der Regierung Tadschikistans und der Führung der Vereinigten Tadschikischen Opposition eingegangene Verpflichtung, den Konflikt friedlich beizulegen und die nationale Aussöhnung mit friedlichen Mitteln herbeizuführen. Er bedauert, daß diese Verpflichtungen bislang nicht eingehalten wurden.

Der Rat lobt die Bemühungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien eindringlich auf, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten. Der Rat fordert die Parteien außerdem auf, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der Mission aufzuheben. Der Rat ist in diesem Zusammenhang besorgt über den großräumigen Einsatz von Landminen, da dieser eine Bedrohung der Bevölkerung und des Personals der Mission darstellt.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, eine interinstitutionelle Mission nach Tadschikistan zu

organisieren, die feststellen soll, wie der humanitären Situation am wirksamsten begegnet werden kann.

Der Rat begrüßt die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Gemeinsame Kommission und die Ergebnisse ihrer Bemühungen zum Abbau der Spannungen in der Region Garm und im Karategin-Tal.

Der Rat betont, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Er verweist auf die Ziffern 3 und 4 seiner Resolution 1061 (1996) vom 14. Juni 1996.

Der Rat lobt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Fortsetzung der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Rat wiederholt, wie wichtig die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition für den Friedensprozeß ist, und ermutigt sie, ihr nächstes Treffen so bald wie möglich abzuhalten."

Auf seiner 3724. Sitzung am 13. Dezember 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/1010)"¹⁷.

Resolution 1089 (1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996¹⁸,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die auch weiterhin voranschreitende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, daß die Regierung Tadschikistans und die Führung der Vereinigten Tadschikischen Opposition den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, den Konflikt beizulegen und die nationale Aussöhnung ausschließlich durch friedli-

¹³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

¹⁴ S/PRST/1996/38.

¹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/754.

¹⁶ Ebd., Anhang I.

¹⁷ Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1996/1010.

che politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse herbeizuführen, aufrichtig nachkommen,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kämpfe in Tadschikistan und die wiederholten Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶ und über das Versäumnis beider Parteien, die Vereinbarungen von Aschgabat¹⁶ durchzuführen,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die gemäß dieser Resolution gewährte internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die regelmäßigen Kontakte zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

mit Lob für die Bemühungen, die die Mission unter schwierigen Bedingungen unternimmt,

1. *dankt* für den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996¹⁸;

2. *verurteilt* die anhaltenden flagranten Verletzungen der Waffenruhe durch die Parteien, insbesondere die jüngste Offensive der Opposition in der Region Garm, und verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und Gewalthandlungen;

3. *fordert* die Parteien *auf*, die Teheraner Vereinbarung⁶ und alle anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen voll einzuhalten, und fordert sie mit allem Nachdruck *auf*, die Waffenruhe für die gesamte Dauer der inner-tadschikischen Gespräche zu verlängern;

4. *verurteilt* die terroristischen Angriffe und anderen Gewalthandlungen, die zu Verlusten sowohl unter Zivilpersonen als auch unter den Mitgliedern der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den russischen Grenztruppen geführt haben;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. März 1997 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

6. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, dem Rat bis zum 15. Januar 1997 über die Einhaltung der Teheraner Vereinbarung durch die Parteien sowie über die

Ergebnisse der zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition abgehaltenen Treffen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, in den Bericht auf dieser Grundlage auch Empfehlungen betreffend Art und Umfang der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan aufzunehmen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Wiederaufnahme der inner-tadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten, um mit Hilfe der als Beobachter bei den Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen, begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Präsident der Republik Tadschikistan und der Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition am 10. und 11. Dezember 1996 ein Treffen abgehalten haben, und ermutigt sie, diesen Dialog fortzusetzen;

8. *begrüßt* die Bemühungen der Gemeinsamen Kommission um den Abbau der Spannungen zwischen der Regierung und den oppositionellen Kräften am Boden;

9. *verurteilt entschieden* die flagrante Mißhandlung von Mitgliedern der Mission durch beide Parteien, einschließlich der Bedrohung ihres Lebens, und fordert die Parteien nachdrücklich *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten, mit der Mission voll zu kooperieren und alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ihres Personals aufzuheben;

10. *fordert* die tadschikischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz voll zusammenzuarbeiten, um den Austausch von Gefangenen und Internierten zwischen den beiden Seiten zu erleichtern;

11. *bringt seine ernsthafte Besorgnis zum Ausdruck* über den wahllosen Einsatz von Landminen in Tadschikistan und die Gefahr, die diese für die Bevölkerung und das Personal der Mission darstellen, und begrüßt die Vorschläge, die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 5. Dezember 1996 in dieser Hinsicht gemacht hat;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan und fordert die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte *auf*, rasch und großzügig auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Spendenaufwurf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997 zu reagieren;

13. *ermutigt* die Staaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3724. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA¹

Beschlüsse

Am 11. April 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. April 1996³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den darin enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, das Mandat Ihres Beauftragten in Kambodscha um sechs Monate zu verlängern."

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.

² S/1996/267.

³ S/1996/266.

Am 15. November 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1996⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den darin enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, das Mandat Ihres Beauftragten in Kambodscha um sechs Monate zu verlängern."

⁴ S/1996/948.

⁵ S/1996/947.

UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS ÜBER EINE KERNWAFFENFREIE ZONE IN AFRIKA (VERTRAG VON PELINDABA)

Beschlüsse

Auf seiner 3651. Sitzung am 12. April 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 11. April 1996 in Kairo und nimmt ferner Kenntnis von der bei dieser Gelegenheit erfolgten Verabschiedung der Erklärung von Kairo².

Dieses historische Ereignis stellt die erfolgreiche Festschreibung der Verpflichtung dar, welche die führenden Politiker Afrikas vor zweiunddreißig Jahren eingegangen sind, als sie im Juli 1964 in Kairo die bahnbrechende Resolution der ersten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit³ verabschiedeten, in der Afrika zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde.

¹ S/PRST/1996/17.

² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Unterzeichnung des Vertrags durch mehr als vierzig afrikanische Länder sowie die Unterzeichnung der dazugehörigen Protokolle durch die Mehrheit der Kernwaffenstaaten wichtige Schritte auf dem Wege zur wirksamen und raschen Umsetzung des Vertrags darstellen. Er unterstreicht in diesem Sinne, wie wichtig die baldige Ratifikation des Vertrags ist, damit sein umgehendes Inkrafttreten gewährleistet ist.

Der Rat bekräftigt die Erklärung, die sein Präsident im Namen der Ratsmitglieder auf der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 abgehaltenen Sitzung abgegeben hat⁴, wonach die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und ist der Auffassung, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags von Pelindaba einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben.

Der Rat ergreift diese Gelegenheit, um zu solchen Bemühungen auf regionaler Ebene anzuregen, und ist bereit, auf internationaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erreichung der Universalität des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen zu unterstützen."

⁴ S/23500; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*, S. 72.

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 3652. Sitzung am 15. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jemens, Jordaniens, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. April 1996 (S/1996/257)"².

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 12. April 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Guineas⁴, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ahmet Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3698. Sitzung am 27. September 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Argentinens, Australiens, Bahrains, Brasiliens, Costa Ricas, Dschibutis, Indiens, Irlands, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jemens, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Mauretaniens, Norwegens, Omans, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabi-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

³ Dokument S/1996/274, Teil des Protokolls der 3652. Sitzung.

⁴ Dokument S/1996/277, Teil des Protokolls der 3652. Sitzung.

schen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 1996 (S/1996/790)⁵

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 1996 (S/1996/792)⁶.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 27. September 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶, den Leiter der Beobachterdelegation Palästinas auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und Leiter der Politischen Abteilung der Palästinensischen Befreiungsorganisation einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Bei der ersten Wiederaufnahme der 3698. Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Guineas⁷, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Bei der zweiten Wiederaufnahme der 3698. Sitzung am 28. September 1996 setzte der Rat die Behandlung des Punktes fort.

Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom 26. September 1996 datierten Schreibens des Vertreters Saudi-Arabiens im Namen der Gruppe der arabischen Staaten angehörenden Staaten, das

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*.

⁶ Dokument S/1996/797, Teil des Protokolls der 3698. Sitzung.

⁷ Dokument S/1996/799, Teil des Protokolls der 3698. Sitzung (erste Wiederaufnahme).

auf die Öffnung eines Tunneleingangs in der Nähe der al-Aksa-Moschee durch die Regierung Israels und auf die Folgen dieser Maßnahme Bezug nimmt⁸,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in Jerusalem und den Gebieten von Nablus, Ramallah, Bethlehem und dem Gazastreifen, die eine hohe Zahl von Todesopfern und Verletzten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über Jerusalem und auf andere einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Erörterung der Situation auf seiner offiziellen Sitzung am 27. September 1996, an der die Minister für auswärtige Angelegenheiten einer Reihe von Ländern teilgenommen haben,

besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahost-Friedensprozeß entgegenstellen, und über die Verschlechterung der Situation, namentlich ihre Auswirkungen

⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/790.

auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihren Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere auch die bereits erzielten Übereinkünfte zu erfüllen,

besorgt über die Entwicklungen an den Heiligen Stätten Jerusalems,

1. *fordert* die sofortige Einstellung und Rückgängigmachung aller Maßnahmen, die zu der Verschärfung der Situation geführt haben und die sich nachteilig auf den Nahost-Friedensprozeß auswirken;

2. *fordert*, daß die Sicherheit und der Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung gewährleistet werden;

3. *fordert* die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die fristgerechte Durchführung der erzielten Übereinkünfte;

4. *beschließt*, die Situation genau zu verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben

Auf der 3698. Sitzung (zweite Wiederaufnahme) mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991¹

Beschlüsse

Auf seiner 3655. Sitzung am 18. April 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.

³ S/PRST/1996/18.

"Am 16. April 1996 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libysch-Arabische Dschamahirija) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert die Libysch-Arabische Dschamahirija auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Haddsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748 (1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten."

DIE SITUATION IN ZYPERN¹

Beschlüsse

Am 25. April 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. April 1996 betreffend die Ernennung von Han Sung-Joo, dem ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Koreas, zum Sonderbeauftragten für Zypern³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

Auf seiner 3675. Sitzung am 28. Juni 1996 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1996/411 und Korr.1 und Add.1)⁴

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1996/467)⁴.

Resolution 1062 (1996) vom 28. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁵,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Juni 1996 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern⁶,

Kenntnis nehmend von der in seinem Bericht vom 7. Juni 1996 enthaltenen Empfehlung, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängern⁷,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 30. Juni 1996 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1032 (1995) vom 19. Dezember 1995,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind, und die Einschätzung des Generalsekretärs teilend, daß die Verhandlungen bereits zu lange festgefahren sind,

mit Bedauern darüber, daß keine Fortschritte in bezug auf die Einführung von Maßnahmen erzielt werden konnten, um entlang der Feueinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten oder die Abzugsvereinbarung von 1989 auszuweiten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe im Nordteil der Insel, die in Ziffer 27 des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996 beschrieben sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *begrüßt* die Ernennung von Han Sung-Joo zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und fordert beide Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten bei seinen Bemühungen zur Erleichterung einer umfassenden Regelung des Zypern-Problems voll zu kooperieren;

3. *mißbilligt* den tragischen Zwischenfall, in dessen Verlauf am 3. Juni 1996 innerhalb der Pufferzone der Vereinten Nationen ein Angehöriger der griechisch-zyprischen Nationalgarde erschossen wurde, sowie die Behinderung von Personal der Truppe durch türkisch-zyprische Soldaten bei dem Versuch, dem Soldaten der Nationalgarde Hilfe zu leisten und den Vorfall zu untersuchen, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996 hervorgeht;

4. *verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die laufende Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern, den überhöhten Umfang der Streitkräfte und Ausrüstung und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁸ ausgeführt, betont die Bedeutung der schließ-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat seit 1963 jedes Jahr verabschiedet.

² S/1996/321.

³ S/1996/320.

⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

⁵ Ebd., Dokumente S/1996/411 und Add.1.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/467.

⁷ Ebd., Dokument S/1996/411, Ziffer 42.

⁸ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24472.

lichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

5. *bringt außerdem seine ernsthafte Besorgnis* über die jüngsten militärischen Übungen in der Region *zum Ausdruck*, einschließlich Überflügen im Luftraum Zyperns durch militärische Starrflügelflugzeuge, was zu erhöhten Spannungen geführt hat;

6. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*,

a) die Unversehrtheit der Pufferzone der Vereinten Nationen zu achten, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen weiteren Zwischenfällen kommt, feindselige Handlungen zu verhindern, einschließlich des Beschusses der Truppe mit Gefechtsmunition, volle Bewegungsfreiheit für die Truppe zu gewährleisten und mit ihr voll zusammenzuarbeiten;

b) sofort Gespräche mit der Truppe im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 aufzunehmen mit dem Ziel, reziproke Maßnahmen zu ergreifen, um entlang der Feueinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten;

c) alle Minenfelder und Gebiete mit Sprengfallen innerhalb der Pufferzone ohne weiteren Verzug wie von der Truppe gefordert zu räumen;

d) Sperrmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der Pufferzone einzustellen;

e) sofort intensive Gespräche mit der Truppe aufzunehmen mit dem Ziel, auf der Grundlage der vom Kommandeur der Truppe im Juni 1996 vorgelegten aktualisierten Vorschläge die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone auszuweiten, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

7. *begrüßt* die von beiden Parteien als Reaktion auf die von der Truppe durchgeführte Untersuchung der humanitären Lage ergriffenen Maßnahmen, bedauert, daß die türkisch-zyprische Seite nicht umfassender auf die Empfehlungen der Truppe reagiert hat, fordert die türkisch-zyprische Seite auf, die Grundfreiheiten der im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyperer und Maroniten voll zu achten und die Bemühungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu verstärken, und fordert die Regierung Zyperns auf, ihre Bemühungen zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung der im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zyperer fortzusetzen;

8. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen sowie diplomatische Missionen zur Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, bedauert die Hindernisse, die solchen Kontakten in den Weg gelegt werden, und fordert alle Beteiligten, insbesondere die türkisch-zyprische Führung, mit Nachdruck auf, alle Hin-

dernisse für derartige Kontakte aufzuheben und zu vermeiden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;

10. *wiederholt*, daß der Status quo unannehmbar ist, und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung auf eine umfassende politische Regelung konkret unter Beweis zu stellen;

11. *betont seine Unterstützung* für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;

12. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich auf*, auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Zusammenarbeit mit ihm und mit den vielen Ländern, die seinen Gute-Dienste-Auftrag unterstützen, positiv und umgehend zu reagieren, damit die derzeitige Pattsituation überwunden und eine gemeinsame Grundlage geschaffen wird, auf der direkte Verhandlungen wiederaufgenommen werden können;

13. *erkennt an*, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige neue Entwicklung darstellt, die eine Gesamtregelung erleichtern sollte;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Dezember 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3675. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3728. Sitzung am 23. Dezember 1996 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1996/1016 und Add.1)⁹

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1996/1055)"⁹.

⁹ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

**Resolution 1092 (1996)
vom 23. Dezember 1996**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern¹⁰,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹¹,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Dezember 1996 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1062 (1996) vom 28. Juni 1996,

in ernster Sorge über die Verschlechterung der Situation in Zypern sowie darüber, daß sich die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen auf der Insel verschärft haben und daß die Gewalttätigkeiten entlang den Feueinstellungslinien in den letzten sechs Monaten ein seit 1974 nicht mehr dagewesenes Ausmaß angenommen haben, wie es in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 heißt,

besorgt über die zunehmende Anwendung und Androhung der Anwendung von Gewalt gegen das Personal der Truppe,

feststellend, daß die Militärbehörden der beiden Seiten durch Vermittlung des Kommandeurs der Truppe indirekte Gespräche über Maßnahmen zur Verminderung der militärischen Spannungen aufgenommen haben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung bereits zu lange festgefahren sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *mißbilligt* die gewalttätigen Zwischenfälle vom 11. und 14. August, 8. September und 15. Oktober 1996, die zu dem tragischen Tod von drei griechisch-zyprischen Zivilpersonen und einem Angehörigen der türkisch-zyprischen Sicherheitskräfte sowie zur Verwundung von Zivilpersonen und Personal der Truppe geführt haben, insbesondere die unnötige und unangemessene Anwendung von Gewalt durch die türkische/türkisch-zyprische Seite sowie das weitgehend passive Verhalten der zyprischen Polizei bei zivilen Demonstrationen;

3. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, gegen das Personal der Truppe gerichtete Gewalttätigkeiten, insbesondere soweit dabei von Schußwaffen Gebrauch gemacht wird, zu verhüten, die die Truppe daran hindern, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, und verlangt, daß sie die volle Bewegungsfreiheit der Truppe gewährleisten und mit ihr voll zusammenarbeiten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und verlangt in diesem Zusammenhang, daß beide Parteien nichtgenehmigte Einfälle in die Pufferzone verhindern und auf Demonstrationen, die die Pufferzone verletzen, sowie auf Demonstrationen in der Nähe der Pufferzone, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, sofort und verantwortungsbewußt reagieren;

5. *fordert* die Parteien *auf*, die von der Truppe vorgeschlagenen reziproken Maßnahmen in ihrer Gesamtheit unverzüglich und ohne Vorbedingungen anzunehmen, das heißt: *a)* die Abzugsvereinbarung von 1989 auf andere Gebiete auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden; *b)* entlang den Feueinstellungslinien geladene Waffen zu verbieten; und *c)* einen Verhaltenskodex zu beschließen, der auf dem Konzept einer minimalen Gewaltanwendung und einer angemessenen Reaktion beruht und an den sich die Soldaten auf beiden Seiten entlang der Feueinstellungslinien zu halten hätten, und verleiht seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß bei der Umsetzung dieser Maßnahmen bisher keine Fortschritte erzielt worden sind;

6. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*,

a) alle Minenfelder und Gebiete mit Sprengfallen innerhalb der Pufferzone ohne weiteren Verzug wie von der Truppe gefordert zu räumen;

b) Sperrmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der Pufferzone einzustellen;

c) alle militärischen Übungen entlang der Pufferzone zu unterlassen;

7. *bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis* über den überhöhten Umfang der Streitkräfte und Ausrüstung in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese laufend vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung komplizierter zu gestalten droht;

8. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten

¹⁰ Ebd., Dokumente S/1996/1016 und Add.1.

¹¹ Ebd., Dokument S/1996/1055.

Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁸ ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen weiter zu fördern;

9. *erklärt, daß er nach wie vor besorgt ist* über die militärischen Übungen in der Region, namentlich auch die Überflüge im Luftraum Zyperns durch militärische Starrflügelflugzeuge, was die politischen Spannungen auf der Insel spürbar erhöht und die Bemühungen um die Herbeiführung einer Regelung untergraben hat;

10. *wiederholt*, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und diejenigen, die ihn dabei unterstützen, unternehmen, um den Weg für in der ersten Hälfte des Jahres 1997 stattfindende, zeitlich nicht begrenzte direkte Verhandlungen zwischen den Führern der beiden zyprischen Volksgruppen zu ebnen und so eine Gesamtregelung herbeizuführen;

12. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten dabei sowie bei seinen verstärkten Vorbereitungsarbeiten in den ersten Monaten des Jahres 1997 zusammenzuarbeiten, um die Hauptelemente einer Gesamtregelung zu klären;

13. *unterstreicht*, daß die Voraussetzung für den Erfolg dieses Prozesses die Schaffung echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten und die Unterlassung von Maßnahmen ist, die die Spannungen erhöhen, und fordert die Führer der beiden Volksgruppen auf, ein Klima der Aussöhnung und des Vertrauens zu schaffen;

14. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität, internationale Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängig-

keit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

15. *begrüßt* die Bemühungen, die die Truppe weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und Maroniten und die im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zypriern zu erfüllen, und bedauert, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der Truppe 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, keine weiteren Fortschritte erzielt wurden;

16. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zur Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, bedauert die Hindernisse, die solchen Kontakten in den Weg gelegt werden, und fordert alle Beteiligten, insbesondere die Führung der türkisch-zyprischen Volksgruppe, mit Nachdruck auf, alle Hindernisse für derartige Kontakte aufzuheben;

17. *erklärt erneut*, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige neue Entwicklung darstellt, die eine Gesamtregelung erleichtern sollte;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 10. Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3728. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER REPUBLIK KOREA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 23. SEPTEMBER SOWIE VOM 3. UND 11. OKTOBER 1996

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 23. SEPTEMBER 1996, UND AN DEN GENERALSEKRETÄR, DATIERT VOM 27. SEPTEMBER 1996

Beschlüsse

Auf seiner 3704. Sitzung am 15. Oktober 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September sowie vom 3. und 11. Oktober 1996 (S/1996/774, S/1996/824 und S/1996/847)¹

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September 1996 und an den Generalsekretär, datiert vom 27. September 1996 (S/1996/768 und S/1996/800)².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat die Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.

² Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

³ S/PRST/1996/42.

nen⁴ und die Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen⁵ zu dem Zwischenfall betreffend ein U-Boot der Demokratischen Volksrepublik Korea behandelt, der sich am 18. September 1996 ereignet hat.

Der Rat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über diesen Zwischenfall Ausdruck. Der Rat fordert nachdrücklich dazu auf, das koreanische Waffenstillstandsabkommen⁶ uneingeschränkt einzuhalten und nichts zu tun, was die Spannungen verschärfen oder den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel untergraben könnte.

Der Rat hebt hervor, daß das Waffenstillstandsabkommen so lange in Kraft bleiben wird, bis eine neue Friedensregelung an seine Stelle tritt.

Der Rat ermutigt die beiden Parteien auf der koreanischen Halbinsel, die zwischen ihnen noch ungelösten Fragen mit friedlichen Mitteln im Wege des Dialogs beizulegen, damit Frieden und Sicherheit auf der Halbinsel gestärkt werden."

⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/774; und ebd., *Supplement for October, November and December 1996*, Dokumente S/1996/824 und S/1996/847.

⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/768 und S/1996/800.

⁶ Ebd., *Eighth Year, Supplement for July, August and September 1953*, Dokument S/3079.

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

Beschlüsse

Am 25. Oktober 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1996 betreffend die Situation

¹ S/1996/876.

in Zaire² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die gravierende Verschlechterung der Lage im östlichen Zaire sowie über die Auswirkungen, die dies auf Flüchtlinge, Vertriebene und die Bewohner der Region hat. Sie bekunden ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen

² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/875.

gen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unternimmt. Sie betonen, wie wichtig es ist, daß alle Parteien Zurückhaltung üben und einen Konflikt in der Region verhindern. Sie haben sorgfältig von den jüngsten Erklärungen der Behörden in Zaire und Ruanda Kenntnis genommen, wonach sie Handlungen unterlassen werden, die die Situation weiter verschärfen könnten. Sie erwarten von beiden Regierungen, daß sie ihren konstruktiven bilateralen Dialog mit dem Ziel einer friedlichen Beilegung der Krise entlang ihrer gemeinsamen Grenze wiederaufnehmen, der zur Herausgabe des gemeinsamen Kommuniqués im Anschluß an den offiziellen Besuch des Ministerpräsidenten Zaires in Ruanda im August 1996 geführt hatte³.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre volle Unterstützung für Ihre Initiative, eine Gute-Dienste-Mission unter der Leitung des Beigeordneten Generalsekretärs Ibrahim Fall nach Zaire zu entsenden, um mit der Regierung Zaires Konsultationen darüber zu führen, wie die Vereinten Nationen bei der Verbesserung der dortigen Situation behilflich sein könnten. In Anbetracht der Dringlichkeit der Situation verleihen sie ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Beigeordnete Generalsekretär Fall in der Lage sein wird, bald über seinen Besuch Bericht zu erstatten, und sie werden alle etwaigen Empfehlungen prüfen, die Sie im Lichte dieses Berichts abgeben".

Am 30. Oktober 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1996 betreffend Ihren Beschluß, Raymond Chrétien (Kanada) zu ihrem Sonderbotschafter für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu ernennen⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3708. Sitzung am 1. November 1996 behandelte der Rat den folgenden Punkt:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. und 24. Oktober 1996 (S/1996/875 und S/1996/878)"⁶.

³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/694, Anlage.

⁴ S/1996/889.

⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/888.

⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, sowie die Auswirkungen der anhaltenden Kämpfe auf die Bewohner der Region und verurteilt alle Gewalthandlungen. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit umfassender und koordinierter Maßnahmen von seiten der internationalen Gemeinschaft, um jede weitere Eskalation der Krise in dem Gebiet zu verhindern.

Der Rat fordert eine sofortige Waffenruhe und die vollständige Einstellung aller Kampfhandlungen in der Region. Der Rat fordert alle Staaten auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten. In diesem Zusammenhang fordert er alle Parteien nachdrücklich auf, die Anwendung von Gewalt und Einfälle über die Grenze zu unterlassen und Verhandlungen aufzunehmen.

Angesichts der an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Generalsekretärs⁸ und der Informationen, die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und dem Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte in bezug auf die Situation im östlichen Zaire eingegangen sind, ist der Rat insbesondere besorgt über die humanitäre Situation und die sich daraus ergebenden großräumigen Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er unterstützt uneingeschränkt die von der Hohen Kommissarin und den humanitären Organisationen unternommenen Bemühungen zur Linderung des Leids. Er fordert alle Parteien in der Region auf, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen durch die humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zuzulassen und die Sicherheit aller Flüchtlinge sowie die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals sicherzustellen. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit der ordnungsgemäßen freiwilligen Rückführung und der Wiederansiedlung der Flüchtlinge sowie der Rückkehr der Vertriebenen, alles wichtige Voraussetzungen für die Stabilität der Region.

Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär überein, daß die Situation im östlichen Zaire eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität des ostafrikanischen Zwischenengebiets darstellt. Er ist überzeugt, daß die komplexen Probleme, um die es dabei geht, nur durch einen baldigen und sachlichen Dialog gelöst werden können. Der Rat fordert die Regierungen der Region nachdrücklich auf, ohne weiteren Verzug in einen solchen Dialog einzutreten.

⁷ S/PRST/1996/44.

⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokumente S/1996/875 und S/1996/878.

ten, um die Spannungen abzubauen. Der Rat fordert alle Staaten in der Region auf, die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung des Konflikts zu schaffen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation weiter verschärfen könnten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang alle regionalen Bemühungen, die auf einen Abbau der Spannungen in der Region abzielen, insbesondere die Ankündigung eines Treffens der Führer der Region, das für den 5. November 1996 in Nairobi vorgesehen ist.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Initiative des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter in das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu entsenden mit dem Auftrag, mit allen Beteiligten Konsultationen zu führen, um die Tatsachen im Zusammenhang mit dem herrschenden Konflikt zu ermitteln, dringend einen Plan zum Abbau der Spannungen auszuarbeiten und eine Waffenruhe herzustellen, einen Verhandlungsprozeß zu fördern und Ratschläge hinsichtlich des Mandats einer politischen Präsenz der Vereinten Nationen zu unterbreiten, die in Absprache mit den beteiligten Regierungen und Parteien im ostafrikanischen Zwischenseengebiet eingerichtet wird. Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß dem Sonderbotschafter das entsprechende Personal und die logistischen Ressourcen beigegeben werden sollten, damit er seine Mission durchführen kann. Der Rat bringt außerdem seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vermittlungsbemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Europäischen Union diejenigen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs ergänzen werden. Der Rat fordert alle in Betracht kommenden Regierungen und Parteien auf, mit der Mission des Sonderbotschafters voll zusammenzuarbeiten und zur Suche nach einer umfassenden Lösung der Probleme beizutragen, denen sich die Menschen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets gegenübersehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation verliert der Rat die Hoffnung Ausdruck, daß der Sonderbotschafter so bald wie möglich in die Region reisen und umgehend Informationen über die Situation in dem Gebiet übermitteln wird.

Der Rat wiederholt, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire die Notwendigkeit deutlich werden läßt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu organisieren. Zu diesem Zweck fordert er den Generalsekretär auf, seinen Sonderbotschafter zu bitten, auf die dringende Einberufung einer solchen Konferenz hinzuwirken und ihre angemessene Vorbereitung zu fördern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 8. November 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹:

⁹ S/1996/917.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die in Ihrem Bericht vom 17. Oktober 1996 dargelegten Vorschläge im Hinblick auf die Art der Hilfe, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia gewähren könnte¹⁰. Die Ratsmitglieder sind jedoch nach wie vor darüber besorgt, daß die Bedingungen für die Verwirklichung dieser Vorschläge in Liberia derzeit nicht günstig sind, da in einigen Teilen des Landes noch immer Unsicherheit herrscht.

Die Ratsmitglieder legen dem Generalsekretär daher nahe, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die für die Verwirklichung dieser Vorschläge notwendig sind, wozu auch die Prüfung der bei anderen Friedenseinsätzen angewandten Methoden gehört. Der Rat geht davon aus, daß der Generalsekretär die Situation in Liberia genau verfolgen und das zusätzliche Personal und zusätzliche logistische Ressourcen zur Verwirklichung dieser Vorschläge nur dann dislozieren wird, wenn die Bürgerkriegsparteien konkrete Schritte unternehmen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem geänderten Zeitplan des Übereinkommens von Abuja¹¹ eingegangen sind.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, den Rat entweder im Rahmen seines nächsten Berichts oder erforderlichenfalls früher über diesbezügliche Entwicklungen zu unterrichten."

Auf seiner 3710. Sitzung am 9. November 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis, Ruandas und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/916)"⁶.

Resolution 1078 (1996) vom 9. November 1996

Der Sicherheitsrat,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, und über die Auswirkungen der anhaltenden Kämpfe auf die Bewohner der Region,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. November 1996 über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet⁷ und die an den Rats-

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokumente S/1996/858 und Add.1.

¹¹ *Ebd., Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

präsidenten gerichteten Schreiben des Generalsekretärs vom 14. und 24. Oktober 1996⁸,

insbesondere besorgt über die humanitäre Situation und die großräumigen Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen,

tief besorgt über die Hindernisse, die sich allen internationalen humanitären Organisationen bei ihren Bemühungen entgegenstellen, Hilfsbedürftige mit Hilfsgütern zu versorgen und ihnen Beistand zu leisten,

betonend, daß es gilt, der humanitären Situation umgehend zu begegnen, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, daß im Benehmen mit den betroffenen Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Rückkehr der humanitären Organisationen in das Gebiet zu ermöglichen und die rasche und sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen zu gewährleisten,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹²,

unter Begrüßung der regionalen Bemühungen, die auf einen Abbau der Spannungen in der Region abzielen, insbesondere über die Beiträge der politischen Führer der Region auf ihrem Gipfeltreffen in Nairobi am 5. November 1996,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Kenias bei den Vereinten Nationen vom 6. November 1996 an den Generalsekretär, welches das Kommuniké des Regionalgipfels von Nairobi über die Krise im östlichen Zaire enthält¹³,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die politischen Führer der Region bei ihrem Treffen in Nairobi am 5. November 1996 den Rat gebeten haben, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um mittels der Entsendung einer neutralen Truppe für die Schaffung sicherer Korridore und vorübergehender Zufluchtsstätten zu sorgen¹⁴,

feststellend, daß die politischen Führer der Region eine Verstärkung der Bemühungen um die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen nach Ruanda gefordert haben¹⁵,

seine Absicht bekundend, diesen Bitten umgehend zu entsprechen,

eingedenk dessen, daß die Teilnehmer des Regionalgipfels von Nairobi erneut ihr Bekenntnis zur territorialen Unversehrtheit Zaires bekräftigt haben, und betonend, daß alle Staaten die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten haben,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der ordnungsgemäßen freiwilligen Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge sowie der Rückkehr der Binnenvertriebenen, alles wichtige Voraussetzungen für die Stabilität der Region,

von neuem seine Unterstützung für den Sonderbotschafter des Generalsekretärs *bekundend* und unterstreichend, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbotschafters voll zusammenarbeiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbotschafters abzustimmen,

unterstreichend, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Zaires bei den Vereinten Nationen vom 8. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶,

feststellend, daß die Größenordnung der derzeitigen humanitären Krise im östlichen Zaire eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und fordert eine sofortige Waffenruhe und die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation weiter verschärfen könnten, und fordert alle Parteien nachdrücklich *auf*, unverzüglich in einen Prozeß des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten;

3. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung der Flüchtlinge in ihr Herkunftsland als entscheidende Voraussetzung für die Stabilität der Region förderlich sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten in der Region im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten;

¹² Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/916.

¹³ Ebd., Dokument S/1996/914.

¹⁴ Ebd., Anlage, Ziffer 9.

¹⁵ Ebd., Ziffer 8.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1996/920.

5. *fordert* alle Beteiligten in der Region *auf*, günstige und sichere Bedingungen zu schaffen, um die Erbringung internationaler humanitärer Hilfe für die Hilfsbedürftigen zu erleichtern und die Sicherheit aller Flüchtlinge sowie die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals sicherzustellen;

B

6. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. November 1996¹² und insbesondere seinen darin enthaltenen Vorschlag, im östlichen Zaire eine multinationale Truppe für humanitäre Zwecke aufzustellen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und mit der Organisation der afrikanischen Einheit umgehend auf vorläufiger Basis im Benehmen mit den betroffenen Staaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen sowie die sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Vertriebene, Flüchtlinge und gefährdete Zivilpersonen im östlichen Zaire zu ermöglichen und dabei behilflich zu sein, die erforderlichen Voraussetzungen für die freiwillige, ordnungsgemäße und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu schaffen;

8. *ersucht* die betroffenen Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär so bald wie möglich über diese Vorkehrungen Bericht zu erstatten, um den Rat in die Lage zu versetzen, nach Erhalt des Berichts, der unter anderem die Ergebnisse der Konsultationen mit den betroffenen Staaten in der Region berücksichtigen wird, die Entsendung der in Ziffer 6 genannten multinationalen Truppe zu genehmigen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Truppe zu gewährleisten;

9. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung eines solchen Einsatzes von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zu dem Einsatz auf jede nur mögliche Weise beizutragen;

C

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit seinem Sonderbotschafter und dem Koordinator für humanitäre Angelegenheiten, der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Sonderbotschafter der Europäischen Union und den betroffenen Staaten

a) ein Einsatzkonzept sowie einen Rahmenplan für eine humanitäre Einsatzgruppe, bei Bedarf mit militärischer Unterstützung, zu entwerfen, die anfänglich unter Rückgriff auf unmittelbar verfügbare Beiträge der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird, mit folgender Zielsetzung:

- den Flüchtlingen und Vertriebenen im östlichen Zaire kurzfristige humanitäre Hilfe und Zuflucht zu gewähren;

- die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen beim Schutz und der freiwilligen Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;

- humanitäre Korridore für die Erbringung humanitärer Hilfe zu schaffen und bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen behilflich zu sein, nachdem sorgfältig ermittelt wurde, daß diese auch tatsächlich rückkehrwillig sind;

b) die Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas zu suchen und sich internationaler Unterstützung zu versichern, was weitere Maßnahmen betrifft, einschließlich gegebenenfalls der Entsendung zusätzlicher internationaler Beobachter, um Vertrauen zu schaffen und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge zu gewährleisten;

c) dem Rat bis spätestens 20. November 1996 einen Bericht samt Empfehlungen vorzulegen;

11. *fordert* die Organisation der afrikanischen Einheit, die Staaten der Region und andere internationale Organisationen *auf*, zu prüfen, wie sie zu den Bemühungen der Vereinten Nationen, die Spannungen in der Region und insbesondere im östlichen Zaire zu entschärfen, beitragen und diese ergänzen können;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang vorgelegte Empfehlungen unverzüglich zu prüfen;

D

13. *bittet* den Generalsekretär, umgehend und in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und mit den betroffenen Staaten sowie im Lichte der Empfehlungen seines Sonderbotschafters die Modalitäten der Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet festzulegen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Einberufung einer solchen Konferenz zu treffen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3710. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3713. Sitzung am 15. November 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Belgiens, Burundis, Dänemarks, Finnlands, Gabuns, Irlands, Israels, Kameruns, Kanadas, des Kongo, Luxemburgs, Malis, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Portugals, Ruandas, Schwedens, Spaniens und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/941)¹⁶.

**Resolution 1080 (1996)
vom 15. November 1996**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1078 (1996) vom 9. November 1996,

ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 11. November 1996 in Addis Abeba auf Ministerebene abgehaltenen vierten außerordentlichen Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten¹⁷ sowie von einer Mitteilung der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Vereinten Nationen vom 13. November 1996,

betonend, daß alle Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region zu achten haben,

hervorhebend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng zu achten,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸,

von neuem seine Unterstützung für den Sonderbotschafter des Generalsekretärs *bekundend* und unterstreichend, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbotschafters voll zusammenarbeiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbotschafters abzustimmen,

im Bewußtsein dessen, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire rasche Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

bekräftigend, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Orga-

nisation der afrikanischen Einheit ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,

feststellend, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

eingedenk der nachstehend beschriebenen humanitären Zielsetzung der multinationalen Truppe,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut*, daß er alle Gewalthandlungen *verurteilt* und eine sofortige Waffenruhe sowie die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region fordert;

2. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996¹⁹;

3. *begrüßt* die im Benehmen mit den betroffenen Staaten der Region ergangenen Angebote der Mitgliedstaaten betreffend die Aufstellung einer zeitlich begrenzten multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke mit der Aufgabe, die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen und die wirksame Auslieferung humanitärer Hilfsgüter durch die zivilen Hilfsorganisationen zu erleichtern, damit das unmittelbare Leid der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen im östlichen Zaire gelindert werden kann, und die freiwillige und geordnete Rückführung der Flüchtlinge durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen zu erleichtern, und bittet andere interessierte Staaten, ihre Beteiligung an diesen Anstrengungen anzubieten;

4. *begrüßt außerdem* das Angebot eines Mitgliedstaates, die Organisation und die Führung dieser zeitlich begrenzten multinationalen Truppe zu übernehmen¹⁹;

5. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, den in Ziffer 3 beschriebenen Einsatz durchzuführen, um die darin festgelegten humanitären Ziele unter Einsatz aller notwendigen Mittel zu verwirklichen;

6. *fordert* alle Beteiligten in der Region *auf*, mit der multinationalen Truppe und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen;

7. *fordert* die sich an der multinationalen Truppe beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und sich eng mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für das östliche Zaire und mit den entsprechenden humanitären Hilfseinsätzen abzustimmen;

8. *beschließt*, den Einsatz am 31. März 1997 zu beenden, sofern nicht der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs beschließt, daß die Ziele des Einsatzes schon früher erreicht worden sind;

¹⁷ Ebd., Dokument S/1996/922.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1996/941.

¹⁹ Ebd., Anlage.

9. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung dieses zeitlich begrenzten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär mit dem Zweck, eine afrikanische Beteiligung an der multinationalen Truppe zu unterstützen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dringend zu diesem Fonds beizutragen oder auf andere Weise Unterstützung zu gewähren, um afrikanischen Staaten die Beteiligung an dieser Truppe zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, binnen 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Rat Bericht zu erstatten, damit er feststellen kann, ob diese Vorkehrungen ausreichend sind;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Truppe beteiligen, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens zweimal monatlich Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 21 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorgelegt werden soll;

12. *bekundet seine Absicht*, die Schaffung eines Folgeinsatzes zu genehmigen, der die multinationale Truppe auflösen soll, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 1. Januar 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen hinsichtlich des möglichen Konzepts und Mandats und der möglichen Struktur, Größe und Dauer eines solchen Einsatzes sowie Angaben über dessen geschätzte Kosten enthält;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mit detaillierten Planungen zu beginnen und festzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten bereit sind, Truppen für den vorgesehenen Folgeinsatz zu stellen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3713. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Dezember 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 16. Dezember 1996, dem ein Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1996 beigelegt ist²¹, in dem die Beendigung des Mandats der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1080 (1996) geschaf-

ten multinationalen Truppe empfohlen wird, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der Auffassung, die die Regierung Kanadas in dem Schreiben vom 13. Dezember 1996 geäußert hat, und stimmen darin überein, daß die Aufgaben der multinationalen Truppe somit beendet sind.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und würde regelmäßige Berichte über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet begrüßen."

Am 30. Dezember 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr weiterer Bericht vom 20. Dezember 1996 über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet²³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Im Lichte der Situation in der Region stimmen die Ratsmitglieder mit Ihrer Bewertung überein, daß es im engen Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und mit Zustimmung der betroffenen Regierungen gilt, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung der folgenden drei Aufgaben zu stärken: die Gewährung Guter Dienste an die Beteiligten an den verschiedenen Konflikten in der Region; die Mobilisierung des internationalen Interesses an integrierten Maßnahmen zur Behebung der Probleme der Region und der entsprechenden Unterstützung; und die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen insgesamt.

In dieser Hinsicht stimmen die Ratsmitglieder dem Vorschlag in Ziffer 17 Ihres Berichts zu.

Die Ratsmitglieder wiederholen außerdem, daß die derzeitige Situation in dem Gebiet die Notwendigkeit deutlich werden läßt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu organisieren. Zu diesem Zweck scheint es angezeigt, daß der Sonderbotschafter des Generalsekretärs auch weiterhin die Einberufung einer solchen Konferenz fördert und dringend auf ihre angemessene Vorbereitung hinwirkt.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt."

²⁰ S/1996/1064.

²¹ S/1996/1046.

²² S/1996/1074.

²³ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1063.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS¹

Beschlüsse

Am 24. Januar 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²:

"1. Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1995³ betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

Die folgenden Verbesserungen sollten eingeführt werden, um die Verfahren der Sanktionsausschüsse transparenter zu gestalten:

Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses soll nach jeder Sitzung interessierte Mitglieder der Vereinten Nationen auf dieselbe Weise mündlich unterrichten, wie dies derzeit der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an informelle Konsultationen der Ratsmitglieder tut;

Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses soll gebeten werden, den Mitgliedern seines Ausschusses und den Mitgliedern der Vereinten Nationen die von den Ratsmitgliedern am 29. März und 31. Mai 1995 vereinbarten Verbesserungen der Ausschußverfahren⁴ zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 24. Januar 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁵:

"1. Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder erneut die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Rat befaßt ist⁶. Der Rat hat beschlossen, die folgenden Angelegenheiten von der Liste zu streichen: die Punkte Nr. 3, 4, 57 und 125.

2. Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, auch künftig von Zeit zu Zeit prüfen.

3. Dieser Beschluß wurde nach ausführlicher Prüfung und entsprechenden Konsultationen von der informellen Arbeitsgruppe des Rates für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen gefaßt.

4. Die Streichung oder Nichtstreichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht."

Am 30. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats eine Mitteilung heraus, die am 22. August 1996 mit folgendem Wortlaut neu herausgegeben wurde⁷:

"1. Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder erneut die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Rat befaßt ist. Diese Liste ist in der vom Generalsekretär gemäß Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates erstellten Kurzdarstellung enthalten⁶.

2. Der Rat hat beschlossen, daß ab 15. September 1996 Angelegenheiten, die der Rat im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre nicht behandelt hat, automatisch von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden, mit denen der Rat befaßt ist

3. Somit werden die in der Anlage zu dieser Mitteilung aufgeführten Angelegenheiten in der nächsten Kurzdarstellung, die der Generalsekretär nach dem 15. September 1996 herausgibt, nicht mehr enthalten sein. Eine Angelegenheit wird jedoch für den Zeitraum eines Jahres vorläufig auf der Liste der Angelegenheiten belassen, mit denen der Rat befaßt ist, wenn ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen vor dem 15. September 1996 gegen ihre Streichung von der Liste Einspruch erhebt. Hat der Rat die Angelegenheit nach Ablauf eines Jahres noch immer nicht behandelt, so wird sie automatisch gestrichen.

4. Die Streichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst und läßt die Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten unberührt, gemäß Artikel 35 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Rates auf Angelegenheiten zu lenken. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht."

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1994 und 1995 verabschiedet.

² S/1996/54.

³ S/1995/438.

⁴ Siehe S/1995/234 und S/1995/438.

⁵ S/1996/55.

⁶ Siehe S/1996/15.

⁷ S/1996/603*.

"ANLAGE

Vom Sicherheitsrat während des Fünfjahreszeitraums 1991-1995 nicht in offiziellen Sitzungen behandelte Punkte

| <i>Punkt^a</i> | <i>Titel</i> | <i>Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist</i> |
|--------------------------|--|--|
| 1 | Sonderabkommen nach Artikel 43 der Charta und Organisation der Streitkräfte, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen sind | 157., 15. Juli 1947 |
| 2 | Geschäftsordnung des Sicherheitsrats | 468., 28. Februar 1950 |
| 5 | Die Palästinafrage | 1328., 25. November 1966 |
| 6 | Die Frage Indiens und Pakistans | 1251., 5. November 1965 |
| 7 | Die Frage Hyderabads | 426., 24. Mai 1949 |
| 8 | Schreiben des Vertreters Sudans an den Generalsekretär, datiert vom 20. Februar 1958 | 812., 21. Februar 1958 |
| 9 | Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1960 | 876., 19. Juli 1960 |
| 10 | Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 1960 | 923., 5. Januar 1961 |
| 11 | Beschwerde Kuwaits betreffend die Situation aufgrund der Bedrohung der territorialen Unabhängigkeit Kuwaits durch Irak, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Beschwerde der Regierung der Republik Irak betreffend die Situation aufgrund der bewaffneten Bedrohung der Unabhängigkeit und Sicherheit Iraks durch das Vereinigte Königreich, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden | 960., 7. Juli 1961 |
| 12 | Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. September 1964 und Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1964 | 1147., 11. September 1964 |
| 13 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1964 | 1147., 11. September 1964 |
| 15 | Die Situation auf dem indisch-pakistanischen Subkontinent | 1621., 21. Dezember 1971 |
| 16 | Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, Iraks, der Arabischen Republik Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Dezember 1971 | 1610., 9. Dezember 1971 |
| 17 | Beschwerde Kubas | 1742., 18. September 1973 |

| <i>Punkt^a</i> | <i>Titel</i> | <i>Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist</i> |
|--------------------------|---|--|
| 18 | Vorkehrungen für die vorgeschlagene Friedenskonferenz über den Nahen Osten | 1760., 15. Dezember 1973 |
| 19 | Beschwerde Iraks über Zwischenfälle an seiner Grenze zu Iran | 1770., 28. Mai 1974 |
| 22 | Die Situation in Timor | 1915., 22. April 1976 |
| 23 | Das Nahostproblem einschließlich der Palästinafrage | 2622., 11. Oktober 1985 |
| 24 | Die Situation auf den Komoren | 1888., 6. Februar 1976 |
| 25 | Antrag der Arabischen Republik Libyen und Pakistans auf Behandlung der ernsten Situation aufgrund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten | 1899., 25. März 1976 |
| 27 | Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks | 2220., 30. April 1980 |
| 28 | Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, über die "Angriffshandlung" Israels gegen die Republik Uganda | 1943., 14. Juli 1976 |
| 29 | Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei | 1953., 25. August 1976 |
| 30 | Beschwerde Benins | 2049., 24. November 1977 |
| 32 | Beschwerde Iraks | 2288., 19. Juni 1981 |
| 33 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 1983 | 2418., 23. Februar 1983 |
| 34 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1983 | 2468., 16. August 1983 |
| 35 | Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | 2476., 12. September 1983 |
| | Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | |
| | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | |

| <i>Punkt^a</i> | <i>Titel</i> | <i>Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist</i> |
|--------------------------|---|--|
| | Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. September 1983 | |
| 36 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. März 1984 | 2526., 2. April 1984 |
| 37 | Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1984 | 2546., 1. Juni 1984 |
| 38 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 1984 | 2558., 9. Oktober 1984 |
| 39 | Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Oktober 1985 | 2615., 4. Oktober 1985 |
| 40 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Februar 1986 | 2655., 6. Februar 1986 |
| 41 | Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986 | 2671., 31. März 1986 |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986 | |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. März 1986 | |
| 42 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1986 | 2673., 14. April 1986 |
| 43 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | 2683., 24. April 1986 |
| | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| 44 | Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988 | 2792., 17. Februar 1988 |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988 | |

| <i>Punkt^a</i> | <i>Titel</i> | <i>Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist</i> |
|--------------------------|---|--|
| 45 | Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 1988 | 2810., 25. April 1988 |
| 46 | Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988 | 2834., 20. Dezember 1988 |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988 | |
| 47 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989 | 2841., 11. Januar 1989 |
| | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989 | |
| 49 | Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990 | 2907., 9. Februar 1990 |
| 50 | Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen | 2924., 30. Mai 1990" |

^a Die Numerierung der Punkte entspricht der Numerierung in Ziffer 13 des Dokuments S/1996/15.

Am 29. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁸:

"1. Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder die Anwendung der am 22. August 1996 neu herausgegebenen Mitteilung des Präsidenten vom 30. Juli 1996⁷ im Lichte der an den Präsidenten gerichteten Stellungnahmen mehrerer Mitglieder der Organisation erneut erörtert.

2. In bezug auf die Ziffern 2 und 3 der Mitteilung des Präsidenten⁷ hat der Rat beschlossen, daß ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kein Gegenstand von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden wird, mit denen der Rat befaßt ist, wobei das folgende Verfahren zur Anwendung kommt:

a) In der vom Generalsekretär im Januar jeden Jahres herausgegebenen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, werden die Gegenstände bezeichnet, die von der Liste zu streichen sind, sofern nicht bis

⁸ S/1996/704.

Ende Februar des betreffenden Jahres eine Notifikation eines Mitgliedstaates eingeht;

b) Falls ein Mitgliedstaat dem Generalsekretär notifiziert, daß er wünscht, daß ein Gegenstand auf der Liste verbleibt, bleibt der Gegenstand auf der Liste;

c) Die Notifikation bleibt ein Jahr lang in Kraft und kann jedes Jahr erneuert werden.

3. In diesem Zusammenhang erinnerten die Mitglieder des Sicherheitsrats an die nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen gegebene Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie an seine eigene Verantwortung für die Durchführung seiner Resolutionen.

4. Die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, findet sich in der Anlage zu dieser Mitteilung.

5. Bis zum 15. September 1996 eingehende Notifikationen nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten⁷ bleiben bis zur Herausgabe der jährlichen Kurzdarstellung des Generalsekretärs im Januar 1998 in Kraft."

